

## 8. Vergleichende Betrachtung und Gang der weiteren Untersuchung

### 8.1 Ziel einer zusammenfassend-vergleichenden Betrachtung

Im Folgenden werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt, die sich aus einer vergleichenden Betrachtung der vorangehend analysierten Rechtsordnungen und der in ihnen enthaltenen bundesstaatlichen Elemente der „nationalen Identität“ iSd Art 4 Abs 2 EUV ergeben. Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist es nicht, aus dem Vergleich der verschiedenen bundesstaatlichen Identitäten eine Art „konzentrierte“ bundesstaatliche Identität zu gewinnen; auch soll nicht jede einzelne Erkenntnis wiederholt werden, die hinsichtlich der einzelnen bundesstaatlichen Identitäten gewonnen werden konnte. Die nachfolgenden Ausführungen dienen vielmehr der vergleichenden Veranschaulichung des vorangehend Untersuchten und sollen zudem einen Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung bilden, in der analysiert wird, wo die bundesstaatlichen Identitäten iSd Art 4 Abs 2 EUV von praktischer Relevanz sein könnten. Um eine strukturierte Untersuchung dieser Frage vornehmen zu können, erscheint es sinnvoll, Probleme, die sich im Zusammenhang mit ähnlichen bundesstaatlichen Strukturen in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten ergeben können, gemeinsam zu analysieren. Anstatt also hinsichtlich jedes einzelnen Elements der bundesstaatlichen Identität Österreichs, Deutschlands und/oder Belgiens zu fragen, ob und wie dieses durch das Unionsrecht beeinträchtigt werden könnte, wird das Augenmerk auf einige Aspekte der bundesstaatlichen Identitäten gelegt, bei denen eine Beeinträchtigung praxisrelevant und naheliegend erscheint und/oder die in mehreren der untersuchten Rechtsordnungen vorkommen. Diese Aspekte werden im Folgenden identifiziert und ausgewählt.

### 8.2 Voraussetzungen der Kompetenzverteilung

Einen in allen untersuchten bundesstaatlichen Rechtsordnungen einen Teil der bundesstaatlichen Identität ausmachenden Aspekt stellt die Existenz von mehreren (insb dezentralen) Hoheitsträgern dar. Es ist aber wenig wahrscheinlich, dass die EU gerade einen Rechtsakt setzt, mit dem zB einige der dezentralen Hoheitsträger aus dem Gefüge eines Bundesstaates ausgeschieden werden. Ein solcher Rechtsakt wäre im Lichte der derzeitigen Rechtslage als ultra-vires-Akt zu qualifizieren.<sup>1733</sup>

<sup>1733</sup> Vgl dazu das bei *Wiederin* in Griller ea, EU-Mitgliedschaft 195 (FN 76) genannte Beispiel, in dem der EuGH einen ultra-vires-Akt setzt, indem er die Gültigkeit einer delegierten Verordnung der

### 8.3 Anforderungen an die Kompetenzverteilung

Wenige Gemeinsamkeiten finden sich bei einer vergleichenden Analyse der an die Kompetenzverteilung gestellten strukturellen Anforderungen und der entsprechenden identitätsstiftenden Gehalte in den nationalen Rechtsordnungen.<sup>1734</sup> Dies betrifft etwa die Frage, ob und wie die dezentralen Hoheitsträger an der Abänderung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung mitwirken: In allen drei untersuchten Bundesstaaten erfolgt die Mitwirkung über die zweite Kammer des Parlaments; in Belgien ist für die Erlassung der Kompetenzverteilung überdies eine besondere Rechtsform vorgesehen, bei der die beiden Sprachgruppen Veto-rechte haben („Sondergesetz“).<sup>1735</sup> Als identitätsstiftend wurden aber nur die entsprechenden Mitwirkungsrechte des belgischen Senats und insb der beiden Sprachgruppen bei der Erlassung von Sondergesetzen nach Art 4 Abs 3 BV qualifiziert,<sup>1736</sup> was unterstreicht, dass der belgische Bundesstaat und damit auch die ihn konstituierende Kompetenzverteilung zum heutigen Zeitpunkt wesentlich konfliktträchtiger angelegt ist als der österreichische oder der deutsche Bundesstaat.

Auch die Frage, inwieweit den dezentralen Hoheitsträgern Autonomie eingeräumt werden muss, wird unterschiedlich beantwortet. Die wohl stärkste Position nehmen dabei die deutschen Länder ein, denen ein – wenn auch abstrakt schwer bestimmbares – Mindestmaß an materiell-autonom wahrnehmbaren Kompetenzen zukommen muss. Die entsprechende Garantie zu Gunsten der österreichischen Länder steht im Gegensatz dazu, insb unter dem Vorbehalt der Determinierung durch Unions- und Völkerrecht, die dem Bund im Wesentlichen schrankenlos möglich ist. In der belgischen Rechtsordnung kann wiederum nicht einmal von einem geschützten Kompetenzausmaß gesprochen werden; dort ist lediglich der (rein formelle) Bestand der dezentralen Hoheitsträger Teil der bundesstaatlichen Identität. Ähnlich vielfältig stellen sich – soweit sie untersucht wurden – auch die weiteren Anforderungen an die Kompetenzverteilung in den bundesstaatlichen Rechtsordnungen dar. Besondere Bedeutung haben dabei va die Kompetenzen zur Verfassungsgesetzgebung und inneren Organisation sowie jene, die im Zusammenhang mit dem völkerrechtlichen Auftreten der föderalen Hoheitsträger bzw Staaten stehen.

---

Kommission bestätigt, mit welcher diese die (österreichischen) Länder Tirol und Vorarlberg dem Freistaat Bayern „zuschlägt“.

1734 Siehe dazu jeweils oben bei 5.3 (Österreich [= 192]), 6.3 (Deutschland [= 276]) und 7.3 (Belgien [= 337]).

1735 In Österreich: Bundesrat, dazu oben bei 5.3.1 (= 192); in Deutschland: Bundesrat, dazu oben bei 6.3.2 (= 276); in Belgien: Senat und Sondergesetz nach Art 4 Abs 3 BV, dazu oben bei 7.3.2 (= 337).

1736 Oben bei 7.3.2 (= 337).

## 8.4 Konsequenzen der Kompetenzverteilung

Mehr Gemeinsamkeiten lassen sich im Zusammenhang mit den Fragestellungen ausmachen, die hier unter dem Titel „Konsequenzen der Kompetenzverteilung“ analysiert wurden.

In allen drei untersuchten Rechtsordnungen hat die Kompetenzverteilung die Beschränktheit der föderalen Hoheitsträger, insb in materieller und territorialer Hinsicht, zur Folge. Diese grundsätzliche Beschränktheit kann auch jeweils als Teil der bundesstaatlichen Identität qualifiziert werden.

Im Zusammenhang mit der Lösung föderaler Konflikte ist hervorzuheben, dass es in allen untersuchten Rechtsordnungen (verfassungs-)gerichtliche Verfahren zur Auflösung von potentiellen und/oder aktuellen Kompetenzkonflikten gibt, die von grundlegender Bedeutung für das Funktionieren des jeweiligen bundesstaatlichen Systems sind.

Als weitere Gemeinsamkeit lässt sich ausmachen, dass in allen drei Rechtsordnungen über die Existenz einer Solidaritäts- oder Treuepflicht zwischen den verschiedenen föderalen Hoheitsträgern diskutiert wird. In Österreich geht der VfGH von der Existenz einer „Berücksichtigungspflicht“ von Bund und Ländern bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen aus; in Deutschland nimmt das BVerfG an, dass die Beziehung zwischen den föderalen Hoheitsträgern durch die „Bundestreue“ geprägt ist, und in Belgien verankert Art 143 Abs 1 BV den Grundsatz der föderalen Loyalität. Damit ist die belgische Rechtsordnung allerdings die einzige, in der sich ein positivrechtlicher Anknüpfungspunkt für entsprechende Solidaritäts- und Treuepflichten findet und nach der hier vertretenen Ansicht damit auch die einzige, in der es eine solche Treuepflicht gibt.

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass in allen Rechtsordnungen bestehende Gleichheitsgarantien durch die bundesstaatliche Organisation relativiert werden. Ungleichbehandlungen ähnlicher Sachverhalte, die aus der Kompetenzverteilung resultieren, sind im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht verpönt. Dies gilt in allen drei Rechtsordnungen insb, aber nicht nur im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz. Interessant ist, dass diese Relativierung in allen drei Rechtsordnungen nicht explizit im positiven Verfassungsrecht verankert ist, sondern durch die Rsp der jeweiligen Höchstgerichte festgestellt wurde, die dabei im Wesentlichen gleichargumentieren.

## 8.5 Fokus der weiteren Untersuchung

### 8.5.1 „Bundesstaatliche Vielfalt“ als Überbegriff

Die weitere Untersuchung hat zum Ziel, Konstellationen aufzuzeigen, in denen die bundesstaatliche Identität der Mitgliedstaaten von Relevanz für die Handlungen von EU-Organen sein kann. Dabei erscheint es von vornherein unrealistisch davon auszugehen, dass sämtliche denkbare Konfliktkonstellationen analysiert werden könnten, da die zukünftige Rechtsentwicklung insb im Bereich der EU-Rechtssetzung, aber auch mit Blick auf nationale Rechtsakte, nicht antizipiert werden kann. Es ist daher sinnvoll, die Untersuchung auf jene Bereiche zu konzentrieren, in denen es strukturell – und nicht nur im Einzelfall – zu Divergenzen zwischen der Bundesstaatlichkeit Österreichs, Deutschlands und Belgiens auf der einen Seite und den Anforderungen des Unionsrechts auf der anderen Seite kommen kann. Außerdem soll die Untersuchung die sich aus Art 4 Abs 2 EUV ergebenden bundesstaatsrelevanten Schranken für das Handeln der EU-Organe aufzeigen. Eine Auseinandersetzung mit möglichen (hypothetischen) Primärrechtsänderungen<sup>1737</sup> kann daher unterbleiben, da Art 4 Abs 2 EUV keinen Maßstab für derartige Änderungen bildet.

Strukturelle Divergenzen zwischen dem Handeln der EU-Organe und den jeweiligen bundesstaatlichen Identitäten sind vor allem in zwei Bereichen denkbar: Erstens kann es Konstellationen geben, in denen durch Unionsrechtsakte der Bestand der föderalen Hoheitsträger als solcher gefährdet wird. Zweitens ist denkbar, dass das Unionsrecht in ein Spannungsverhältnis zur divergierenden Kompetenzausübung verschiedener föderaler Hoheitsträger innerhalb eines Bundesstaates tritt. In beiden Konstellationen – die im Folgenden noch näher erörtert und abgegrenzt werden – geht es um Fragen „bundesstaatlicher Vielfalt“: Im ersten Fall ist es die Existenz einer Mehrzahl (oder eben auch Vielfalt) an föderalen Hoheitsträgern, die in Frage gestellt wird. Dies soll im Folgenden als „konstitutive“ Vielfalt bezeichnet werden, da die Existenz einer Mehrzahl bzw Vielfalt von föderalen Hoheitsträgern in allen untersuchten Bundesstaaten als von Art 4 Abs 2 EUV geschützte Voraussetzung für die Existenz der Bundesstaatlichkeit (und der Kompetenzverteilung) qualifiziert wurde<sup>1738</sup> und insofern den Bundesstaat „konstituiert“. „Konstitutive“ Vielfalt bedeutet also, dass es in einem Bundesstaat mehrere föderale Hoheitsträger gibt bzw geben muss.<sup>1739</sup> Im Zusammenhang mit

1737 So könnte man bspw fragen, ob dem Identitätsbestandteil des Bestehens einer zweiten Kammer in den untersuchten Bundesstaaten weiterhin Genüge getan würde, wenn jedem Mitgliedstaat im Rahmen des Subsidiaritätsrügeverfahrens nur noch eine Stimme (statt bisher zwei Stimmen) zukommen würde.

1738 Siehe dazu für Österreich oben bei 5.2 (= 188), für Deutschland bei 6.2.2 (= 274) und für Belgien bei 7.2 (= 335).

1739 Um den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Bundesstaatlichkeit Genüge zu tun.

dieser konstitutiven Vielfalt lassen sich auch Fragen im Zusammenhang mit den (insb nach dem deutschen GG erforderlichen) Mindestkompetenzen der Länder diskutieren. In der zweiten angesprochenen Konstellation ist es im Gegensatz dazu die durch diese föderalen Hoheitsträger herstellbare Rechtsetzungsvielfalt, die in Konflikt mit dem Unionsrecht treten kann. Diese Rechtsetzungsvielfalt und die mit ihr einhergehende Relativierung von Gleichheitsanforderungen wurden in den untersuchten Bundesstaaten als identitätsstiftende Konsequenz der Kompetenzverteilung qualifiziert.<sup>1740</sup>

### 8.5.2 (Bundesstaatliche) konstitutive Vielfalt

Grundlegende Voraussetzung und Charakteristikum des Bestehens von Bundesstaatlichkeit ist das Nebeneinander mehrerer Hoheitsträger innerhalb eines Bundesstaates. Der formelle Bestand der (insb) dezentralen Hoheitsträger wurde in den drei analysierten Bundesstaaten als Teil der bundesstaatlichen Identität qualifiziert.<sup>1741</sup> Rechtsakte der EU, durch welche die Gliederung dieser Mitgliedstaaten in die jeweiligen föderalen Hoheitsträger in Frage gestellt wird, stehen in einem Spannungsverhältnis zu diesem Identitätsbestandteil.

In Österreich und Deutschland müssen die dezentralen Hoheitsträger – anders als nach der belgischen Rechtsordnung – auch über ein verfassungsrechtlich abgesichertes Mindestmaß an eigenständigen Hoheitsbefugnissen verfügen.<sup>1742</sup> Auch dies wird hier als konstitutive Vielfalt bezeichnet. Die bundesstaatlichen Verfassungen Österreichs und Deutschlands schützen diese konstitutive Vielfalt – dabei insb die Existenz der Länder und das ihnen notwendigerweise zukommende Mindestmaß an Kompetenzen – in unterschiedlicher Qualität:

In Österreich wird zwar das Bestehen eines quantitativen Mindestmaßes an Länderkompetenzen durch das bundesstaatliche Grundprinzip geschützt; in qualitativer Hinsicht besteht aber kein derartiger Schutz. Wie oben dargelegt wurde, dürfen die Länderkompetenzen in der österreichischen Bundesverfassung grundsätzlich gänzlich durch Unionsrecht determiniert werden, ohne dass dies einen Eingriff in das bundesstaatliche Grundprinzip bewirken würde.<sup>1743</sup> Anders ist die Rechtslage in Deutschland: Art 79 Abs 3 1. Var GG verlangt nicht nur in quantitativ-formeller Hinsicht nach dem Bestehen eines Mindestmaßes an Länderkompetenzen, sondern im Lichte des Aufbaus des Grundgesetzes auch danach, dass zumindest diese Kompetenzen von den Ländern ohne Beeinflussung bzw Deter-

1740 Siehe dazu oben bei 5.4.4 (Österreich [= 237]), 6.4.4 (Deutschland [= 315]) bzw 7.4.3 (Belgien [= 363]).

1741 Siehe dazu für Österreich oben bei 5.2 (= 188), für Deutschland bei 6.2.2 (= 274) und für Belgien bei 7.2 (= 335).

1742 Siehe dazu für Österreich oben bei 5.3.2.6 (= 212), für Deutschland bei 6.3.3.7 (= 295); für Belgien 7.3.3.1 (= 338).

1743 Dazu oben bei 5.3.2.6 (= 212).

minierung durch Völker- oder Unionsrecht ausgeübt werden können.<sup>1744</sup> In der deutschen Rechtsordnung besteht also auf Grund von Art 79 Abs 3 1. Var GG auch ein qualitativ-materieller Schutz des Mindestmaßes an Länderkompetenzen. Der durch Art 79 Abs 3 1. Var GG bewirkte Schutz ist, wie oben dargelegt wurde, identitätsstiftend iSd Art 4 Abs 2 EUV und damit auch von der EU zu achten. Einen Teil der folgenden Ausführungen wird die Auseinandersetzung mit der Frage bilden, inwieweit die EU verpflichtet ist, die konstitutive Vielfalt Österreichs und Deutschlands zu achten.

Dabei ist zu beachten, dass die hier unter dem Stichwort „konstitutive Vielfalt“ zusammengefassten bundesstaatlichen Identitätsbestandteile grundsätzlich sowohl bei der Übertragung von Kompetenzen an die EU (durch völkerrechtlichen Vertrag) als auch bei der Ausübung von Kompetenzen durch die Organe der EU Bedeutung haben können. Im Weiteren interessiert aber – wie oben bereits ausgeführt – nur der Aspekt der Kompetenzausübung durch EU-Organe, da nur dieser Bereich auch durch Art 4 Abs 2 EUV determiniert wird. Dabei ist aber zu beachten, dass die EU bei der Ausübung geteilter Kompetenzen gewissermaßen „kompetenzaneignend“ tätig wird, indem das mit dem Primärrecht übertragene Kompetenzpotential ausgeschöpft wird. Es stellen sich daher auch in diesem Bereich zumindest mit Blick auf die deutsche bundesstaatliche Identität Fragen dahingehend, wann bzw wie das nach dem Verfassungsrecht erforderliche Mindestausmaß an Länderkompetenzen noch gewährleistet wird.<sup>1745</sup>

Außerdem wird zu fragen sein, inwiefern die konstitutive Vielfalt die EU bei der Ausgestaltung von Sekundärrechtsakten bindet. So wird dann, wenn auf Ebene der Mitgliedstaaten nach Einheit verlangt wird, genau diese Vielfalt der föderalen Hoheitsträger negiert. Es wird daher zu diskutieren sein, inwiefern die Organe der EU bei der Erlassung von Einheitsvorgaben auf Grund von Art 4 Abs 2 EUV dazu verpflichtet sind, die bundesstaatliche konstitutive Vielfalt zu berücksichtigen.<sup>1746</sup>

### 8.5.3 (Bundesstaatliche) Rechtsetzungsvielfalt

Der zweite Teil der nachfolgenden Ausführungen befasst sich mit Rechtsetzungsvielfalt. Eine Folge der konstitutiven Vielfalt ist in Bundesstaaten die Notwendigkeit der Ermöglichung von Rechtsetzungsvielfalt. Als Rechtsetzungsvielfalt wird hier die Befugnis der föderalen Hoheitsträger bezeichnet, unabhängig voneinander in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich Recht zu setzen,<sup>1747</sup> das sich von den

1744 Dazu oben bei 6.3.3.5 (= 284).

1745 Dazu unten bei 9.1.2 (= 379).

1746 Dazu unten bei 9.1.3 (= 388).

1747 Insb, aber nicht nur generell-abstrakte Regelungen, wenngleich im Folgenden primär Gesetze als Beispiele herangezogen werden.

Regelungen unterscheiden darf, die ein anderer Hoheitsträger für denselben oder einen ähnlichen Sachbereich erlässt. Die Notwendigkeit der Ermöglichung von Rechtsetzungsvielfalt bezieht sich dabei nicht nur auf das gerade oben angesprochene Mindestmaß an Kompetenzen, das den Ländern im österreichischen oder deutschen Bundesstaat zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen mindestens verbleiben muss. Rechtsetzungsvielfalt muss vielmehr dem Grundsatz nach hinsichtlich aller den föderalen Hoheitsträgern zustehenden Kompetenzen ermöglicht werden. Anders formuliert: Dem Verfassungsgesetzgeber sind in Österreich und Deutschland durch das Verfassungsrecht Grenzen gesetzt, wenn er den Ländern Kompetenzen entzieht. Unabhängig von diesen Grenzen müssen (insb) die Länder auf Grund der jeweiligen Verfassungsrechtsordnung grundsätzlich die Möglichkeit haben, in jedem der ihnen zur eigenständigen Wahrnehmung zugeordneten Kompetenzbereiche Rechtsakte zu erlassen, die sich voneinander unterscheiden dürfen.<sup>1748</sup> Diese letzte Aussage trifft sinngemäß auch auf die belgische Rechtsordnung zu: Soweit dort den dezentralen Hoheitsträgern (Regionen und Gemeinschaften) Kompetenzen eingeräumt werden, muss es diesen von Verfassung wegen möglich sein, eigenständig – daher grundsätzlich auch unabhängig voneinander und vielfältig – Recht zu setzen.<sup>1749</sup>

Die Ermöglichung der Rechtsetzungsvielfalt in den untersuchten Bundesstaaten erfolgt insb dadurch, dass der Gleichheitssatz mit Bezug auf von unterschiedlichen föderalen Hoheitsträgern stammende Rechtsakte relativiert wird, die ähnliche Sachverhalte unterschiedlich regeln. Dass auch diese „Relativierung“ des Gleichheitssatzes jeweils ein Teil der nationalen Identität Österreichs, Deutschlands und Belgiens iSd Art 4 Abs 2 EUV ist, wurde oben gezeigt.<sup>1750</sup>

Anders als die konstitutive Vielfalt darf die Rechtsetzungsvielfalt sowohl in Österreich<sup>1751</sup> als auch in Deutschland vom Verfassungsgesetzgeber eingeschränkt werden, etwa durch die verfassungsrechtliche Anordnung von Kooperationspflichten.<sup>1752</sup> Die Anordnung solcher vereinzelter Kooperationspflichten ist auch nach dem belgischen Verfassungsrecht möglich; sie ergeben sich teilweise auch aus dem in Art 143 Abs 1 BV normierten Grundsatz der föderalen Loyalität.<sup>1753</sup>

In welchen Sachbereichen Rechtsetzungsvielfalt ermöglicht wird, ist abhängig von der Kompetenzverteilung und kann sich durch eine Änderung der Kompe-

1748 Siehe dazu oben bei 5.4.4 (Österreich [= 237]) bzw 6.4.4 (Deutschland [= 315]).

1749 Siehe dazu oben bei 7.4.3 (= 363).

1750 Dazu bei 5.4.4 (Österreich [= 237]), 6.4.4 (Deutschland [= 315]), 7.4.3.3 (Belgien [= 364]).

1751 In Österreich: Im Gegensatz zur konstitutiven Vielfalt ohne Beachtung eines besonders qualifizierten Verfahrens.

1752 Die Grenzen der Einschränkung der Rechtsetzungsvielfalt werden berührt, wenn die konstitutive Vielfalt eingeschränkt wird. Außerdem darf die Rechtsetzungsvielfalt in Deutschland in jenen Bereichen nicht eingeschränkt werden, die als „Hausgut“ der Länder qualifiziert werden und daher jedenfalls in die eigenständig zu regelnden Kompetenzen der Länder fallen müssen (Landesverfassungsgesetzgebung). Dazu oben bei 6.3.1 (= 276).

1753 Vgl oben bei 7.4.2.4 (= 360).

tenzverteilung ändern. Die Reichweite bzw Erstreckung der Rechtsetzungsvielfalt ist somit akzessorisch zur Kompetenzverteilung. Das Bestehen eines verfassungsrechtlichen Anspruchs nach (der Ermöglichung von) Rechtsetzungsvielfalt setzt also voraus, dass mehrere föderale Hoheitsträger zur Rechtsetzung befugt sind. Dies ist aber dann nicht mehr der Fall, wenn eine Kompetenz an die EU übertragen wurde,<sup>1754</sup> da dann das Recht zur Rechtsetzung insoweit eben bei der EU liegt.

Das hat nun aber zur Folge, dass nicht jegliche „Harmonisierung“ durch EU-Rechtsetzung in Konflikt mit der Rechtsetzungsvielfalt steht: Denn dann, wenn eine Kompetenz an die EU übertragen wurde und von dieser rechtmäßigerweise ausgeübt wird, entfällt schon aus Perspektive der drei analysierten Verfassungsrechtsordnungen die verfassungsrechtliche Forderung nach der hier diskutierten Rechtsetzungsvielfalt.

Der Topos der Rechtsetzungsvielfalt ist damit nur dort von Relevanz, wo seitens der EU keine Sekundärrechtsakte erlassen wurden oder aber diese Rechtsakte den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielräume lassen, die eine „bundesstaatlich vielfältige“ Umsetzung grundsätzlich zulassen. Rechtsetzungsvielfalt wird daher im Weiteren nicht als ein bei der Sekundärrechtsetzung zu beachtender Identitätsbestandteil iSd Art 4 Abs 2 EUV behandelt. Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist es stattdessen, die Bedeutung der bundesstaatlichen Rechtsetzungsvielfalt als Teil der nationalen Identität iSd Art 4 Abs 2 EUV für jenen Bereich auszuloten, in dem die Vereinbarkeit mitgliedstaatlicher Rechtsakte mit den primärrechtlichen Vorgaben des Unionsrechts (vom EuGH) zu beurteilen ist.<sup>1755</sup>

#### 8.5.4 Offenbleibende Fragen

Nicht näher diskutiert werden im Folgenden insb innerstaatlich vorgesehene, bundesstaatlich konnotierte Mitwirkungsrechte und Zusammenarbeitsverfahren und -formen wie etwa die bundesstaatlichen zweiten Kammern (Bundesrat in Österreich und Deutschland, Senat in Belgien).<sup>1756</sup> Es kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es Konstellationen geben kann, in denen das Unionsrecht auf solche Instrumente ( möglicherweise „identitätsgefährdend“) Einfluss nimmt,<sup>1757</sup> dies erscheint im Lichte des derzeitigen Stands der Unionsrechtsordnung aber eher unwahrscheinlich. Dazu kommt, dass die einzelnen

1754 Und im Fall der geteilten Kompetenzen auch von dieser ausgeübt wurde.

1755 Dazu unten bei 9.2 (= 393).

1756 Zu diesen für Österreich oben bei 5.3.3 (= 213), für Deutschland bei 6.3.4 (= 296) und für Belgien bei 7.3.4 (= 343).

1757 So könnte man bspw fragen, ob dem Identitätsbestandteil des Bestehens einer zweiten Kammer in den untersuchten Bundesstaaten weiterhin Genüge getan würde, wenn jedem Mitgliedstaat im Rahmen des Subsidiaritätsrügeverfahrens nur noch eine Stimme (statt bisher zwei Stimmen) zukommen würde.



Instrumente in den unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich ausgestaltet und in unterschiedlichem Ausmaß von Art 4 Abs 2 EUV geschützt sind. Es lassen sich daher (fast) keine Aussagen treffen, die strukturell auf alle drei Rechtsordnungen zutreffen.

Ebenfalls nicht näher untersucht werden mögliche Konfliktkonstellationen, die sich aus dem Verhältnis des Unionsrechts zu bundesstaatlichen Treuepflichten ergeben könnten.<sup>1758</sup> Abgesehen davon, dass es auch diesbezüglich schwerfällt, konkrete Beispiele für derartige Konstellationen zu nennen,<sup>1759</sup> ist dies insofern konsequent, als nach der in dieser Untersuchung vertretenen Ansicht ohnehin nur in der belgischen Rechtsordnung (Art 143 BV) eine solche Treuepflicht besteht. In der belgischen Rechtsordnung wird aber der Grundsatz der föderalen Loyalität (gerade auch) eingesetzt, um die Durchführung des Unionsrechts sicherzustellen. Insofern ist es schwer vorstellbar, dass es hier zu Konfliktkonstellationen mit dem Unionsrecht kommt.

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich also mit den Auswirkungen der vorher skizzierten Aspekte der bundesstaatlichen Vielfalt auf die Handlungen von EU-Organen. Durch die Auswahl wird versucht, Fragen von struktureller Bedeutung zu erfassen. Allerdings kann und soll dadurch nicht ausgeschlossen werden, dass auch außerhalb des diskutierten Feldes spannende und bedeutsame rechtswissenschaftliche Fragen gestellt werden können, die einen Zusammenhang zur „bundesstaatlichen Identität“ aufweisen, aber dennoch nicht zum Gegenstand der vorliegenden Abhandlung gemacht werden.

1758 Zu diesen jeweils oben bei 5.4.2.2 (Österreich [= 224]), 6.4.2.2.2 (Deutschland [= 301]) und 7.4.1.2.2 (Belgien [= 347]).

1759 Vollkommen ausgeschlossen sind solche Konstellationen allerdings auch nicht; man denke etwa daran, dass eine finanzielle Beistandspflicht im Bundesstaat mit unionalen Haushaltsvorgaben in Konflikt geraten könnte.

